

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a: *Mit Alkohol stummgemachter Traubenmost:* der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 21°, der gewonnen wird, indem dem ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammenden und in der Gemeinschaft hergestellten Traubenmost folgende Erzeugnisse beigefügt werden:

- neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95°,
- nicht rektifizierter, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52° und höchstens 80°; Erzeugnisse, die der Definition von Weinlikör entsprechen, gelten jedoch nicht als mit Alkohol stummgemachter Most.“

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a: *Karamelisierter Traubenmost:* der Traubenmost, der

- durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter unmittelbarer Einwirkung von

Feuerwärme bei Normaldruck hergestellt wird, wodurch eine teilweise Karamelisierung des in diesem Most enthaltenen Zuckers herbeigeführt wird,

- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
- in der Gemeinschaft hergestellt wird und
- aus Traubenmost mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10° hervorgegangen ist.“

3. Bei Nummer 11 erhält der zweite Gedankenstrich unter iii) folgende Fassung:

„iii) konzentrierten Traubenmosts oder eines karamelisierten Traubenmosts, letzterer nur bei bestimmtem Qualitätslikörwein bestimmter Anbauggebiete einer noch aufzustellenden Liste, bei dem von jeher ein solches Verfahren angewandt wird.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung (EKV)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1973)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung sind durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes zu fördern, der ähnliche Bedingungen wie die nationalen Binnenmärkte gewährleistet. Die Verwirklichung

des Gemeinsamen Marktes setzt voraus, daß für die Personen und Gesellschaften, die dort eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, welche die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten des erweiterten Marktes erleichtern. Hierzu ist es unerlässlich, daß diese Personen und Gesellschaften neben den für die Umstrukturierung ihrer Unternehmen geeigneten Rechtsinstrumenten auch über Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfügen.

Einer solchen Zusammenarbeit stehen derzeit rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten entgegen. Die zahlreichen Kooperationsformen, die es bereits in den nationalen Rechten gibt, sind wegen ihrer Bindung an eine einzelstaatliche Rechtsordnung für eine Zusammenarbeit auf der Ebene des Gemeinsamen Marktes ungeeignet.

Daher erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um die obengenannten Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Die im EWG-Vertrag vorgesehene Angleichung der nationalen Vorschriften würde es nicht ermöglichen, diese Nachteile zu beheben. Sie würde insbesondere nicht das Hindernis der ausschließlichen Bindung des Rechtsinstruments — das gerade in einem multinationalen Raum mit Unternehmen mehrerer Länder angewandt werden soll — an das nationale Recht, dem eines der beteiligten Unternehmen unterliegt, beseitigen. Daher ist es nötig, ein Rechtsinstrument des Gemeinschaftsrechts einzuführen, um diese Zusammenarbeit in angemessener Weise vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen. Das Mittel, das sich hierfür am meisten eignet, ist die Einführung eines Kooperationsinstruments auf vertraglicher Grundlage in der Form einer „Europäischen Kooperationsvereinigung“. Die Gründung und die Tätigkeit einer solchen Vereinigung bleiben den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und den zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen unterworfen.

Die für die Einführung dieses Rechtsinstruments erforderlichen Befugnisse sind im EWG-Vertrag nicht vorgesehen.

Um die Anpassungsfähigkeit der Kooperationsvereinigung zu gewährleisten, ist es nötig, den Gründungsgesellschaften im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsweise der Vereinigung große Gestaltungsfreiheit zu belassen. Für den Fall, daß diese Verordnung oder der Gründungsvertrag bestimmte Fragen nicht regelt, ist daher die Verweisung auf ein subsidiäres Recht erforderlich.

Die Kooperationsvereinigung darf auf keinen Fall an die Stelle der Gesellschaften — gleichgültig, ob Handelsgesellschaften oder nicht — treten, deren Geschäftszweck, Gegenstand und rechtliche Struktur völlig anders sind. Ihre eigene Tätigkeit muß sich aus der Tätigkeit ihrer Mitglieder entwickeln, ihre Fortsetzung bleiben und ihr untergeordnet sein.

Da es in der Gemeinschaft eine große Zahl von Unternehmen gibt, die Einzelpersonen gehören, muß der Zugang zur Kooperationsvereinigung sowohl natürlichen Personen als auch Gesellschaften offenstehen.

Die Kooperationsvereinigung muß vor allem die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen ermöglichen, die ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausüben.

Da die Kooperationsvereinigung das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern zu fördern, ist es notwendig, daß die Mitglieder gleichberechtigt sind.

Damit sie die im Gesetz und im Gründungsvertrag festgelegten Ziele auch wirklich erreichen kann, muß sie mit eigener Geschäftsfähigkeit ausgestattet werden.

Als Ausgleich für diese Geschäftsfähigkeit und für die Nichterforderlichkeit eines Kapitals, muß der

Schutz Dritter dadurch gewährleistet werden, daß sowohl die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder als auch die Bekanntmachung der wesentlichen Angaben über die Kooperationsvereinigung eingeführt wird.

Die Kooperationsvereinigung muß über finanzielle Mittel verfügen, die in der Regel durch Beiträge oder Zuschüsse ihrer Mitglieder aufgebracht werden.

Sie darf aber weder Schuldverschreibungen ausgeben noch darf sie sich öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Wegen des stark ausgeprägten „intuitus personae“-Charakters des Gründungsvertrags der Kooperationsvereinigung dürfen die Rechte der Mitglieder nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Da die Haftung der Kooperationsvereinigung streng geregelt ist, müssen die Folgen des Beitritts und des etwaigen Ausscheidens von Mitgliedern geregelt werden.

Da es verschiedene Gründe gibt, aus denen der Gründungsvertrag der Kooperationsvereinigung nichtig sein kann, erfordert es der Schutz Dritter, daß diese Nichtigkeitsgründe diesen gegenüber unwirksam sind.

In Anbetracht der Begrenzung ihres Geschäftszwecks sollte die Kooperationsvereinigung grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich in bestimmten Fällen ein Gewinn ergeben kann. Da die Kooperationsvereinigung keine von ihren Mitgliedern gesonderte wirtschaftliche Einheit bildet, ist ein etwaiger Gewinn auf der Ebene der Mitglieder zu besteuern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Europäische Kooperationsvereinigungen können für eine bestimmte Zeitdauer durch Vertrag unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet werden, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung trifft, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem die Kooperationsvereinigung ihren im Gründungsvertrag bestimmten Sitz hat.

(3) Die Kooperationsvereinigung hat vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Eintragung an die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Verträge abzuschließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen.

Artikel 2

(1) Die Kooperationsvereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern und zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern. Die Kooperationsvereinigung sucht keinen Gewinn für sich selbst.

Der im Gründungsvertrag bestimmte Gegenstand der Kooperationsvereinigung muß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 2 entsprechen.

(2) Die Tätigkeit der Kooperationsvereinigung ist begrenzt

- auf Dienstleistungen, deren ausschließliche Empfänger ihre Mitglieder sind,
- auf die Umwandlung von Gütern oder auf die Aufbereitung von Fertigwaren für den ausschließlichen Bedarf der Mitglieder.

(3) Die Kooperationsvereinigung kann gegenüber der Tätigkeit ihrer Mitglieder keine Leitungsfunktion ausüben.

(4) Die Kooperationsvereinigung darf nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen.

Artikel 3

(1) Eine Kooperationsvereinigung muß sich mindestens zusammensetzen

- a) aus zwei Gesellschaften, im Sinne des Artikels 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die der Gesetzgebung verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
- b) aus zwei natürlichen Personen, von denen jede ein Handelsgewerbe, ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen oder einen Landwirtschaftsbetrieb führt und deren jeweilige Tätigkeiten ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben;
- c) aus einer natürlichen Person, die eine der in Absatz 1 b) angeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt, und durch eine Gesellschaft, die der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegt.

(2) Jedes Mitglied einer Kooperationsvereinigung muß steuerrechtlich in einem Mitgliedstaat ansässig sein.

Artikel 4

(1) Der Gründungsvertrag legt den Sitz der Kooperationsvereinigung fest, welcher innerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegen muß.

Der Vertrag enthält außerdem mindestens folgende Angaben:

1. den Namen der Kooperationsvereinigung;
2. den Geschäftszweck, auf Grund dessen die Kooperationsvereinigung gegründet ist;
3. die Namen sowie die Firma oder Firmenbezeichnung, die Rechtsform, die Anschrift des Wohnsitzes oder des Firmensitzes sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung von jedem Mitglied der Kooperationsvereinigung;
4. die Zeitdauer, für welche die Kooperationsvereinigung errichtet worden ist.

(2) Die Kooperationsvereinigung wird in das Register eingetragen, das der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, zu diesem Zweck bestimmt. Der Vertrag wird bei der Eintragung hinterlegt. Nachträgliche Abänderungen werden gleichfalls hinterlegt.

Die in Absatz 1 angeführten Angaben werden unter Einhaltung der gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung festgelegten Förmlichkeiten bekanntgegeben; jede Abänderung dieser Angaben wird unter den gleichen Bedingungen bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die Namen und Adressen der in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung angeführten Personen und gegebenenfalls die Angabe, daß sie gemeinsam handeln müssen.

(3) Solange die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungs- und Publizitätsförmlichkeiten nicht erfüllt sind, können die publizitätsbedürftigen Angaben Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Diesen steht es jedoch frei, sich darauf zu berufen.

Artikel 5

(1) Die Nichtigkeit des Vertrages der Kooperationsvereinigung muß durch Gerichtsentscheidung ausgesprochen werden.

(2) Die Nichtigkeit kann Dritten gegenüber erst vom Datum der Urteilsveröffentlichung in dem in Artikel 19 angeführten Bekanntmachungsorgan ab entgegeng gehalten werden, sofern nicht bewiesen werden kann, daß die Dritten zum Zeitpunkt des Vertragschlusses mit der Kooperationsvereinigung von dieser Nichtigkeit Kenntnis hatten.

Artikel 6

(1) Der Gründungsvertrag bestimmt die Organe und regelt die Einzelheiten der internen Wirkungsweise der Kooperationsvereinigung vorbehaltlich der in den anschließenden Absätzen 2 bis 5 und im Artikel 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

(2) Die Gesamtheit der Mitglieder der Kooperationsvereinigung hat als Mitgliederversammlung die weitestgehenden Befugnisse, zur Erfüllung des Zweckes der Kooperationsvereinigung alle Entscheidungen zu treffen und alle Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Entscheidungen werden gemäß den durch den Vertrag oder die vorliegende Verordnung festgelegten Bestimmungen getroffen.

Sofern der Gründungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, kann die Versammlung Entscheidungen über die Vertragsänderung, die vorzeitige Auflösung oder die Erweiterung der Kooperationsvereinigung nur bei Einstimmigkeit aller Mitglieder treffen.

(4) Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Der Vertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen geben.

(5) Die Versammlung muß auf Verlangen eines Geschäftsführers oder mindestens eines Viertels der Mitglieder der Kooperationsvereinigung zusammenreten.

Artikel 7

(1) Die Geschäfte der Kooperationsvereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt. Diese werden durch den Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung bestellt.

(2) Jeder Geschäftsführer kann die Kooperationsvereinigung Dritten gegenüber verpflichten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Gegenstand der Kooperationsvereinigung gehören. Der Vertrag kann jedoch vorsehen, daß die Kooperationsvereinigung nur durch mehrere, gemeinsam handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Jede andere Beschränkung ihrer Befugnisse durch den Vertrag oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung kann Dritten gegenüber nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgegeben worden ist.

(3) Die Namen und Anschriften der oben angeführten Person oder Personen sowie gegebenenfalls der Vermerk, daß sie nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, werden nach Maßgabe der Publizitätsvorschriften des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung bekanntgegeben.

Artikel 8

(1) Der Gründungsvertrag kann die Mitglieder verpflichten, Beiträge in Form von Geld- oder Sachwerten oder durch sonstige Leistungen zu erbringen. Er kann außerdem die Voraussetzungen festsetzen, unter denen die Mitglieder erforderlichenfalls für den Betrag aufkommen, um den die Ausgaben der Kooperationsvereinigung die Einnahmen übersteigen.

Enthält der Vertrag keine dahingehende Regelung, legt die Mitgliederversammlung die Bedingungen fest, andernfalls werden die Beiträge zu gleichen Teilen geleistet.

(2) Die Abtretung der Mitgliederrechte muß durch die Versammlung gebilligt werden. Enthält der Vertrag darüber keine besondere Bestimmung, wird diese Entscheidung einstimmig von den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung getroffen und gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung bekanntgegeben.

(3) Die Kooperationsvereinigung darf weder Schuldverschreibungen ausstellen noch sich öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Artikel 9

(1) Die Mitglieder der Kooperationsvereinigung haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für dessen Verbindlichkeiten.

(2) Die Gläubiger der Kooperationsvereinigung können ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied erst geltend machen, wenn sie zuvor vergeblich die Kooperationsvereinigung in Verzug gesetzt haben.

(3) Wenn ein Mitglied wegen einer Verbindlichkeit der Kooperationsvereinigung in Anspruch genommen wird, kann es sich auch auf die Verteidigungsmittel berufen, die der Kooperationsvereinigung selbst zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Die von der Kooperationsvereinigung ausgehenden Briefe und Bestellscheine müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Kooperationsvereinigung, mit dem Zusatz „Europäische Kooperationsvereinigung“;
- die Nummer, unter der die Kooperationsvereinigung in dem in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung angeführten Register eingetragen ist sowie die Bezeichnung dieses Registers;
- den Ort des Sitzes der Kooperationsvereinigung.

Gegebenenfalls müssen sie angeben, daß sich die Kooperationsvereinigung in Liquidation befindet.

Artikel 11

(1) Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung der Kooperationsvereinigung einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Jedes neue Mitglied haftet nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 9 für alle Verbindlichkeiten der Kooperationsvereinigung, einschließlich der vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten.

Artikel 12

(1) Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß ein Mitglied aus der Europäischen Kooperationsvereinigung durch Kündigung ausscheidet. In diesem Fall bestimmt der Vertrag ebenfalls die Voraussetzungen, unter denen ein Ausscheiden erfolgen kann. Andernfalls ist die Kündigungsklausel unwirksam.

(2) Die Mitgliederversammlung der Europäischen Kooperationsvereinigung kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, das nachhaltig seine Vertragspflichten verletzt oder schwerwiegende Störungen der Arbeitsweise der Kooperationsvereinigung verursacht. Die Entscheidung wird gemäß den Vertragsbestimmungen getroffen; fehlen solche Bestimmungen, so beschließen die Mitglieder der Kooperationsvereinigung einstimmig über den Ausschluß.

(3) Im Fall des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds besteht die Kooperationsvereinigung unter den verbleibenden Mitgliedern zu den im Gründungsvertrag enthaltenen oder von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen fort.

Artikel 13

(1) Die Europäische Kooperationsvereinigung wird aufgelöst:

- a) durch Erreichung oder Fortfall ihres Zweckes;
- b) durch Ablauf der Zeit, für die sie gegründet wurde;
- c) durch einen Beschluß ihrer Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung;
- d) wenn der Kooperationsvereinigung weniger als zwei Mitglieder angehören.

(2) Eine Kooperationsvereinigung, der ausschließlich Mitglieder angehören, die den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterliegen, wird aufgelöst, wenn die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht binnen sechs Monaten erneut erfüllt sind.

(3) Vorbehaltlich einer Regelung im Gründungsvertrag wird die Kooperationsvereinigung ferner aufgelöst:

- a) durch Konkurs eines Mitglieds;
- b) durch andere, auf Grund der Zahlungsunfähigkeit oder Einstellung der Zahlungen eines Mitglieds gerechtfertigte Maßnahmen;
- c) durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Mitglieds oder durch Auflösung einer Gesellschaft, die Mitglied der Kooperationsvereinigung ist;
- d) durch Aufgabe der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit oder des in der Gemeinschaft begründeten Steuersitzes seitens eines Mitglieds.

(4) Bestimmt der Gründungsvertrag, daß die Kooperationsvereinigung in den Fällen des Absatzes 3 weiterbesteht, so scheidet das betreffende Mitglied aus der Kooperationsvereinigung aus. Die Kooperationsvereinigung besteht unter den verbleibenden Mitgliedern zu den Bedingungen fort, die im Gründungsvertrag aufgeführt sind oder von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Artikel 14

(1) Das Gericht kann auf Antrag jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, die Auflösung einer Kooperationsvereinigung aussprechen, deren im Gründungsvertrag bestimmter Gegenstand oder deren Tätigkeit nicht den Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verordnung entspricht.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gericht aus wichtigem Grund die Auflösung der Kooperationsvereinigung aussprechen.

Artikel 15

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Europäischen Kooperationsvereinigung aus, so wird das Vermögen der Kooperationsvereinigung berechnet, damit das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder gegebenenfalls die Höhe der Forderungen der Kooperationsvereinigung gegen dieses Mitglied ermittelt werden können. Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, obliegt die Durchführung dieses Verfahrens dem oder den Geschäftsführern, die für das ausscheidende Mitglied die Endabrechnung erstellen.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet nach Maßgabe des Artikels 9 für die vor der Bekanntmachung seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Kooperationsvereinigung für eine Dauer von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Ausscheidens gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 dieser Verordnung.

(3) Absatz 1 findet im Fall der Übertragung der Mitgliedschaftsrechte gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel 16

(1) Die Auflösung der Europäischen Kooperationsvereinigung führt zu deren Abwicklung. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung im Gründungsvertrag oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nehmen der oder die bisherigen Geschäftsführer die Abwicklung vor. Ein oder mehrere Abwickler können jedoch vom Gericht ernannt werden, wenn die Auflösung in Anwendung von Artikel 14 dieser Verordnung durch gerichtliche Entscheidung verfügt wurde oder wenn eines der Mitglieder dies durch begründeten Antrag verlangt.

(2) Die Geschäftsfähigkeit der Kooperationsvereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung bleibt erhalten, soweit es für die Abwicklung erforderlich ist. Die Kooperationsvereinigung wird insoweit von ihren Abwicklern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Auflösung der Kooperationsvereinigung sowie die Namen des oder der Abwickler werden gemäß Artikel 4 dieser Verordnung eingetragen und bekanntgegeben.

Artikel 17

(1) Die Abwickler bringen die laufenden Geschäfte zum Abschluß, ziehen Forderungen ein und veräußern das Vermögen der Kooperationsvereinigung, soweit es für die Berichtigung der Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls für die Aufteilung unter den Mitgliedern erforderlich ist. Da nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Kooperationsvereinigung wird von den Abwicklern gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrags unter den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung aufgeteilt. Fehlen solche Bestimmungen, so erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abwickler haben Geldbeträge oder Vermögensgegenstände zu hinterlegen, soweit diese Gläubigern oder Mitgliedern zustehen, denen sie nicht ausgezahlt oder übertragen werden können.

(3) Entsteht über die Verteilung des Vermögens der Kooperationsvereinigung Streit zwischen deren Mitgliedern, so haben die Abwickler die Verteilung des Vermögens in den durch den Wert des Streitgegenstands bestimmten Grenzen bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht auszusetzen.

(4) Die Abwickler haben den Abschluß der Abwicklung gemäß Artikel 4 dieser Verordnung einzuzeichnen und bekanntzugeben.

Artikel 18

(1) Ansprüche gegen die Kooperationsvereinigung oder Ansprüche der Kooperationsvereinigung gegen ein Mitglied wegen Erfüllung des Gründungsvertrags verjähren fünf Jahre nach Bekanntgabe des Abschlusses der Abwicklung der Kooperationsvereinigung.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der nach Artikel 17 Absatz 5 dieser Verordnung vorgeschriebene Abschluß der Abwicklung bekanntgemacht wird.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die für die Anwendung der Publizitätsvorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

Sie stellen sicher, daß die Angaben nach Artikel 4 Absatz 1 und deren Änderungen sowie die anderen nach dieser Verordnung publizitätsbedürftigen Angaben in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan für Aktiengesellschaften desjenigen Mitgliedstaats bekanntgegeben werden, in dem die Kooperationsvereinigung ihren Sitz hat. Sie stellen außerdem sicher, daß das gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmte Register sowie die dort hinterlegten Schriftstücke jedem zugänglich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen unter Strafdrohung:

- a) den rechtswidrigen Gebrauch der Bezeichnung „Europäische Kooperationsvereinigung“ sowie jeder anderen Bezeichnung, die zu Verwechslungen mit dieser Bezeichnung führen kann durch einen Personenzusammenschluß, der nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gebildet worden ist;
- b) jeden Verstoß gegen Artikel 10 dieser Verordnung.

Artikel 20

Etwaige Gewinne der Kooperationsvereinigung werden nur auf der Ebene seiner Mitglieder besteuert.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1973)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe: